

Schienennetz-Nutzungsbedingungen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG Allgemeiner Teil (SNB-AT) Gleisbereich SWK-Mobil ("Schluff")

Gültig ab: 01.01.2023

Verzeichnis der Abkürzungen2		
1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 3 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	Haftpflichtversicherung	5
3.7 3.8 4	8	9
4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	10 10
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	
5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7	Informationen zu einzelnen Zugfahrten Störungen in der Betriebsabwicklung Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis Mitfahrt im Führerraum Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur	11121212
6	Haftung	13
6.1	L Grundsatz	13



6.2	2 Mitverschulden	13
6.3	3 Haftung der Mitarbeiter	13
6.4	4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher	13
6.5		
7	Gefahren für die Umwelt	14
7.1	1 Grundsatz	14
7.2	2 Umweltgefährdende Einwirkung	14
7.3	Bodenkontamination	14
7.4	4 Hafen Krefeld GmbH & Co. KG als Zustandsstörer	14

Verzeichnis der Abkürzungen

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
BdS	Betreiber der Schienenwege
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ВТ	Besonderer Teil
Bzw.	Beziehungsweise
e.V.	Eingetragener Verein
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EReG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPflG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderungsordnung gefährlicher Güter
s.	Seite
SNB	Schienennetz-Nutzungsbedingungen
TEIV	Transeuropäische Eisenbahninteroperabilitätsverordnung
Usw.	Und so weiter
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	Zum Beispiel

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **2** von **14**



1 Zweck und Geltungsbereich

- Die SNB gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und
 die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die SNB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem BdS (nachfolgend Hafen Krefeld GmbH & Co. KG) und Zugangsberechtigten, die sich aus dem Zugang zur Eisenbahninfrastruktur mit Ausnahme der Nutzung von Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Schienennetznutzungsbedingungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (SNB-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (SNB-BT).
- 1.4 Die SNB-AT ergänzende sowie etwaige von den SNB-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den SNB-BT. Regelungen in den SNB-BT gehen den Regelungen in den SNB-AT vor.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Schienennetz- Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **3** von **14**



2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1	Genehmigung, Zugangsberechtigu	Sicherheitsbescheinigung, ng	Aufnahme	des	Betriebes,
2.1.1		sten Vereinbarung nach §§ 20 und 2 ge des Originals oder einer Kopie na migungen ist:			
	Eisenbahnverk geltenden Fass zur Personen- o einer nach de Vertragsstaate erteilten Unte	hmensgenehmigung nach § 6 Ab ehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 ung erteilten Genehmigungen für d oder Güterbeförderung gelten als Un em Recht eines anderen Mitglied s des Abkommens vom 2. Mai 19 enehmensgenehmigung für das Erb 4 der Richtlinie 2012/34/EU.	Nr. 1 AEG in der b as Erbringen von Eis ternehmensgenehm staates der Europä 992 über den Euro	is zum 2. S senbahnver nigungen (§ äischen Un opäischen \	eptember 2016 kehrsleistungen 38 Abs. 3 AEG); ion oder eines Virtschaftsraum
	Regelung eine daue	hweises gemäß Satz 1 bedarf es nich rnde Geschäftsbeziehung zur Hafen	Krefeld GmbH & Co.	. KG unterh	ält.
	□ einer Sicherhei	lachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorstsbescheinigung im Sinne des § 7a Akten nationalen Bescheinigung gemäß	os. 1 Satz 1 AEG oder	-	Kopie
	Der Nachweis einer ist obligatorisch, Sicherheitsbescheir	igung oder eine zusätzliche national	am regelspurigen e Bescheinigung erfo	Eisenbah orderlich ist	nbetrieb eine
	Bedarf das EVU keir	er Sicherheitsbescheinigung, hat es	schriftlich zu versich	ern, dass es	
	☐ die Aufnahme	1. Juli 2002 rechtmäßig am Eisenbah des Betriebes ab dem 1. Juli 2002 Betriebes erforderliche Erlaubnis ert	erfolgte und die Au	ufsichtsbehö	örde die für die
2.1.2	der Halter von Eisenbeiner Unternehmens Eisenbahnbetrieb als geltenden Fassung e	sten Vereinbarung nach §§ 20 und 2 pahnfahrzeugen durch Vorlage des O genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs rteilten Genehmigungen für die selb fahrzeugen gelten als Unternehmen	riginals oder einer K Nr. 2 AEG für die se s. 3 Nr. 2 AEG in der sstständige Teilnahm	opie nach, o elbstständig bis zum 2. S ne am Eisen	dass er im Besitz e Teilnahme am Geptember 2016 bahnbetrieb als
	-	weises gemäß Satz 1 bedarf es nich raglichen Regelung eine dauernde C	_		_
	Der Halter von Eise oder einer Kopie	nbahnfahrzeugen kann den Nachwe	is gemäß Satz 1 auch	າ durch Vor	lage des Originals
		tsbescheinigung im Sinne des § 7a Al en nationalen Bescheinigung gemäß			
	Der Nachweis einer ist obligatorisch, v Sicherheitsbescheir	gültigen Sicherheitsbescheinigung o venn für die Teilnahme am rege igung oder eine zusätzliche national	lspurigen öffentlich e Bescheinigung erfo	en Eisenba orderlich ist	hnbetrieb eine
	Bedarf der Halter versichern, dass er	von Eisenbahnfahrzeugen keiner	Sicherheitsbeschein	igung, hat	er schriftlich zu
	☐ die Aufnahme	1. Juli 2003 rechtmäßig am Eisenbah des Betriebes ab dem 1. Juli 2003 Betriebes erforderliche Erlaubnis ert	erfolgte und die Au	ufsichtsbehö	örde die für die

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **4** von **14**



- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich mit.
- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

- 2.2.1 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zur Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unterhält.
- 2.2.2 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Streckenkenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
 Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG verlangt für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn sie hierzu Regelungen im Besonderen Teil ihrer Schienennetz- Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung
 - a) im Anwendungsbereich der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung den Anforderungen dieser Verordnung,
 - b) im Übrigen den Bestimmungen der EBO entsprechen. Sie müssen über eine Inbetriebnahmegenehmigung verfügen (Satz 1 Buchstabe a) oder von der zuständigen Behörde abgenommen sein (Satz 1 Buchstabe b).

Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **5** von **14**



- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Regelfahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn die Bonitätsbewertung des Zugangsberechtigten nahelegt, dass er bei der regelmäßigen Zahlung der Wegeentgelte Schwierigkeiten haben könnte. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.
- 2.5.2 Die Bonitätsbewertung wird auf Daten einer Bonitätsbewertungsagentur bzw. einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kreditscoring- Einrichtung gestützt.
- 2.5.3 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen
 - bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
 - □ bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.
- 2.5.4 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) voraussichtlich zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits beantragte Leistungen.
 Dabei gilt folgendes:
- 2.5.4.1 Die Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat voraussichtlich insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- 2.5.4.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen beantragt, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür voraussichtlich zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- 2.5.5 Die Sicherheitsleistung kann durch Vorauszahlung, nach § 232 BGB oder durch Bürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) eines Finanzinstituts erbracht werden. Die Bürgschaft eines Finanzinstituts, welches von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.5.6 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG macht ihr Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.6.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Arbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.6.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Arbeitstage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
 - 2.5.7 Kann die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist sie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **6** von **14**



3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen enthaltenden für die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG geltenden Vorschriften und Regelwerke.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind (z. B. Fahrplanunterlagen), stellt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erstellten Fahrplanunterlagen, die dem EVU übergeben worden sind. Weiterhin gelten im konkreten Fall die ergänzenden betrieblichen Weisungen, z. B. Befehle.

3.2 Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen richten sich nach den im Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.
- 3.2.3 Fehlende oder berichtigende Angaben sind bei Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen des Netzfahrplans grundsätzlich innerhalb der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 nachzuliefern. Werden fehlende oder berichtigende Angaben nach Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 nachgeliefert, wird der Antrag als solcher zum Gelegenheitsverkehr behandelt.
- 3.2.4 Abweichend von Punkt 3.2.3 Satz 1 sind fehlende oder berichtigende Angaben innerhalb von drei Arbeitstage nach Zugang der Mitteilung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG gemäß Punkt 3.2.2 nachzuliefern, wenn die Mitteilung dem EVU erst nach Ablauf oder bis zu zwei Tage vor Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.3.1 zugeht. Punkt 3.2.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.3 Zuweisung von Zugtrassen im Rahmen der Netzfahrplanerstellung

- 3.3.1 Trassenanmeldungen zum Netzfahrplan sind nur bis zum 2.Montag im April, 24:00 Uhr, des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, möglich. Anschließend wird ein Netzfahrplanentwurf erstellt.
- 3.3.2 Beteiligte (§ 53 Abs. 1 Satz 3 ERegG) können einen Monat lang in Textform Stellung zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf nehmen. Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit Ablauf der Frist gemäß Punkt 3.3.1
- 3.3.3 Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gemäß Punkt 3.3.1 ergreift die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG innerhalb von einer Woche geeignete Maßnahmen, um berechtigten Beanstandungen am vorläufigen Netzfahrplanentwurf Rechnung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist steht der endgültige Netzfahrplanentwurf fest.
- 3.3.4 Auf der Grundlage des endgültigen Netzfahrplanentwurfs gibt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unverzüglich ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.3.5 Das Angebot kann nur innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **7** von **14**



3.4 Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

- 3.4.1 Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen außerhalb der Erstellung des Netzfahrplans (Gelegenheitsverkehr) können jederzeit gestellt werden.
- 3.4.2 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG gibt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG ab oder teilt die Ablehnung des Antrags mit. Die Ablehnung ist zu begründen.
- 3.4.3 Von der Frist gemäß Punkt 3.4.2 Satz 1 kann die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG in Fällen besonders aufwändiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, sind:
 - a) Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern (z. B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
 - b) Transporte mit besonderen Anforderungen an die Infrastruktur oder die betrieblich-technischen Rahmenbedingungen (z.B. Fahrten mit Lademaßüberschreitung, Schwerwagen oder außergewöhnlichen Fahrzeugen)
 - c) Probefahrten (Versuchszüge, Messfahrten),
 - d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

Die Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen beträgt vier Wochen, sofern in der SNB-BT nicht eine kürzere Frist festgelegt ist.

- 3.4.4 Fälle, die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, liegen auch dann vor, wenn bei der Bearbeitung eines Antrags auf Zuweisung von Zugtrassen mehrere Betreiber der Schienenwege zu beteiligen sind. In diesen Fällen verlängert sich die Frist gemäß Punkt 3.4.2 Satz 1 entsprechend der Anzahl der beteiligten Betreiber der Schienenwege um jeweils fünf Arbeitstage. Die maximale Frist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen darf jedoch vier Wochen insgesamt nicht überschreiten.
- 3.4.5 Das Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG im Gelegenheitsverkehr kann nur innerhalb von einem Arbeitstag angenommen werden.

3.5 Beteiligung mehrerer Betreiber der Schienenwege

- 3.5.1 Beantragt ein Zugangsberechtigter Zugtrassen bei der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, welche die Schienenwege auch anderer Betreiber betreffen, wird die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, bei der der Antrag gestellt wurde, im Auftrag des Zugangsberechtigten bei den anderen betroffenen Betreibern der Schienenwege die Zugtrassen unverzüglich beantragen. Sie wird darauf hinwirken, dass alle beteiligten Betreiber der Schienenwege über den Antrag unverzüglich entscheiden.
- 3.5.2 Durch die Beteiligung anderer betroffener Betreiber der Schienenwege entstehende Kosten sowie ggf. weitere externe Kosten stellt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG dem Zugangsberechtigten in Rechnung. Personaleinsatzstunden werden gemäß der Entgeltliste in Rechnung gestellt.

3.6 Rahmenverträge

Hat die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG im Besonderen Teil seiner Schienennetz-Benutzungsbedingungen den Abschluss von Rahmenverträgen nicht ausgeschlossen, richtet sich der Abschluss von Rahmenverträgen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 der Kommission vom 7. April 2016 über Verfahren und Kriterien in Bezug auf Rahmenverträge für die Zuweisung von Fahrwegkapazität (ABI. L 94 vom 08.04.2016, S. 1).

3.7 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, geht die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG im Rahmen des § 52 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

3.7.1	Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG erstellt im Rahmen von Konstruktionsspielräumen Trassenangebote
	ohne Rücksprache mit den Zugangsberechtigten. Die Konstruktionsspielräume betragen

Ш	ım Personenverkehr: +/- 3 Minuten
	in allen übrigen Fällen: +/- 15 Minuten.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **8** von **14**



- 3.7.1.1 Reichen die Konstruktionsspielräume zur Konfliktbeseitigung nicht aus oder kann im Rahmen der Konstruktionsspielräume dem Wunsch eines Zugangsberechtigten auf Anschlussbindung oder Trassenverknüpfung nicht Rechnung getragen werden, wirkt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG durch Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten nach Maßgabe folgender Grundsätze auf einvernehmliche Lösungen hin: Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG nimmt Verhandlungen mit allen von dem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen. Zu diesem Zweck stellt ihnen die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die folgenden Informationen innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich in Textform zur Verfügung:
 - a) die von allen übrigen Zugangsberechtigten auf denselben Strecken innerhalb einer auf die konfligierenden Anträge bezogenen Bandbreite von +/- 60 Minuten im Personenverkehr und +/- 120 Minuten in allen übrigen Fällen beantragten Zugtrassen,
 - b) die für alle übrigen Zugangsberechtigten auf denselben Strecken innerhalb der vorstehend unter a) genannten Bandbreiten vorläufig konstruierten Zugtrassen,
 - c) die auf den betreffenden Strecken oder auf Ausweichstrecken von der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG oder einem konfliktbeteiligten Zugangsberechtigten vorgeschlagenen alternativen Zugtrassen,
 - d) vollständige Angaben zu den bei der Zuweisung von Fahrwegkapazität verwendeten Kriterien. Die vorstehenden Informationen beinhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind alle Betroffenen zum Stillschweigen über die erlangten Informationen verpflichtet.
- 3.7.1.2 Bei Vorliegen einfacher Verhältnisse kann die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG bilateral in der Regel fernmündlich demjenigen Zugangsberechtigten unter Angabe von Ort und Zeit des Konflikts eine alternative Zugtrasse vorschlagen, von dessen Antrag die vorgeschlagene Zugtrasse am wenigsten abweicht oder bei dem die Folgebelastung am geringsten wäre. Einfache Verhältnisse liegen zum Beispiel dann vor, wenn Konstruktionsspielräume nur geringfügig (nahe an den Konstruktionsspielräumen) überschritten werden sollen oder andere Zugangsberechtigte keine unverhältnismäßige Folgebelastung (z. B. Beeinträchtigung von Taktverkehren, Verlust von Anschlussbindungen oder Trassenverknüpfungen) zur Konfliktlösung in Kauf nehmen müssten. Führen bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg, nimmt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG Verhandlungen mit allen von dem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten auf.
- 3.7.1.3 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG stellt die notwendigen Informationen bereit, ohne dass die Identität von Zugangsberechtigten offengelegt wird, es sei denn, die betreffenden Zugangsberechtigten haben einer Offenlegung zugestimmt. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG verhandelt mit allen Zugangsberechtigten, die einer Offenlegung ihrer Identität nicht zugestimmt haben, bilateral.
- 3.7.1.4 Kommt eine Einigung zustande, unterrichtet die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unverzüglich die Zugangsberechtigten, von deren Anträgen abgewichen werden soll, in Textform über das Verhandlungsergebnis. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 52 Abs. 7 bis 9 ERegG.

3.8 Aufgaben vereinbarter Zugstrassen auf Verlangen des Betreibers der Schienenwege

Nutzt ein Zugangsberechtigter in einem Zeitraum von zwei Monaten insgesamt nicht mehr als 20 Prozent der vereinbarten Zugtrassen, verlangt der Betreiber der Schienenwege unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 60 Abs. 3 ERegG die Aufgabe von Zugtrassen.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **9** von **14**



4 Nutzungsentgelte

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze nebst den Entgelten der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in SNB-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den SNB aufgenommenen Liste der Entgelte.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen gemäß der Liste der Entgelte durch die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten unverzüglich nach Rechnungszugang auf ein von der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG bestimmtes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen des Aufrechnenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **10** von **14**



5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Personen(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zu einzelnen Zugfahrten

- 5.2.1 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen, z. B.

Bauarbeiten
Vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen
Signaltechnische Änderungen
Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrweges
Sonstige Umstände und Besonderheiten, die sich auf die Betriebsabläufe bzw
insbesondere die betriebliche Sicherheit auswirken können (z.B. Auffälligkeiten an der
Beschaffenheit des Fahrweges; Gleislage),

- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- c) die Position des Zuges (nur auf Anfrage),
- d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zumindest über folgende Umstände unverzüglich nach Kenntnis informiert wird:
 - a) die Zusammensetzung des Zuges (Traktion, Triebfahrzeug, Länge, Zugmasse bei Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),
 - b) etwaige Besonderheiten (z. B. bei der Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen und deren jeweilige Position im Zugverband),
 - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
 - d) Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Zugfahrten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteil der Schienennetz-Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung lässt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren, leitet Züge um oder sieht die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vor. Bei Störungen soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 52 Abs. 7 ERegG) Vorrang eingeräumt werden.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **11** von **14**



- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Schienenwege nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen werden (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Störungen im Fahrweg), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann sich auf ihrem Betriebsgelände jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU mit dessen Zustimmung betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.6 Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur

Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG nutzt grundsätzlich die im Netzfahrplan für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen vorgehaltene Schienenwegkapazität. Etwaige Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen.
- 5.7.3 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchzuführen. Sie informiert alle Zugangsberechtigten elektronisch über die jeweilige hinterlegte Email- Adresse über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich.
- 5.7.4 Für Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **12** von **14**



6 Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen Betreiber der Schienenwege und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPflG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen in der SNB-BT nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 2 ERegG nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **13** von **14**



7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkung

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontamination

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Hafen Krefeld GmbH & Co. KG als Zustandsstörer

Ist die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG entstehenden Kosten. Hat Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Gültig ab: 01.01.2023 Seite **14** von **14**